



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 14.12.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/54

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

12-636-0

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen

8. Änderungssatzung

§ 1

1. § 4 Absatz 1 Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Kombination	Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der abgegoltenen Leerungen	
	Restabfall	Bioabfall		Restabfall	Bioabfall
K 1	60 Liter	60 Liter	89,40 €	12	18
K 2	60 Liter	120 Liter	118,20 €	12	18
K 3	60 Liter	240 Liter	175,80 €	12	18
K 4	120 Liter	120 Liter	178,80 €	12	18
K 5	120 Liter	240 Liter	236,52 €	12	18
K 6	240 Liter	240 Liter	357,60 €	12	18
K 7	240 Liter	2 x 240 Liter	473,04 €	12	18
K 8	770 Liter	770 Liter	1.153,20 €	12	18
K 9	1.100 Liter	1.100 Liter	1.647,48 €	12	18
K 10	5.000 Liter	4 x 1.100 Liter	7.200,12 €	12	18

Tabelle 1

2. § 4 Absatz 4 Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
60 Liter	1,40 €/Entleerung
120 Liter	2,80 €/Entleerung
Windeltonne 120 Liter	2,80 €/Entleerung
240 Liter	5,60 €/Entleerung
770 Liter	18,20 €/Entleerung
1.100 Liter	26,00 €/Entleerung
5.000 Liter	118,25 €/Entleerung

Tabelle 2

3. § 4 Absatz 5 Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
60 Liter	1,60 €/Entleerung
120 Liter	3,20 €/Entleerung
240 Liter	6,40 €/Entleerung
770 Liter	20,65 €/Entleerung
1.100 Liter	29,50 €/Entleerung

Tabelle 3

4. § 4 Absatz 6 Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
770 Liter	54,16 €/Entleerung
1.100 Liter	77,37 €/Entleerung
5.000 Liter	340,61 €/Entleerung

Tabelle 4

5. § 4 Absatz 7 Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
770 Liter	41,22 €/Entleerung
1.100 Liter	58,88 €/Entleerung

Tabelle 5

6. § 4 Absatz 8 Tabelle 6 erhält folgende Fassung:

Behältergröße PPK	Entleerungsgebühr PPK
1.100 Liter	22,80 €/Entleerung
5.000 Liter	37,80 €/Entleerung

Tabelle 6

7. § 4 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack (70 l Inhalt) 6,30 €. ²Die Gebühr für die Entsorgung bei Verwendung von Grüngutsäcken beträgt für jeden Grüngutsack (120 l Inhalt) 6,00 €.

8. § 4 Absatz 10 Tabelle 7 erhält folgende Fassung:

		Gebühr
Altreifen	pro Stück	2,00 €
Bauschutt	Pauschale PKW-Kofferraumladung	6,30 €
Sperrabfall	Pauschale PKW-Kofferraumladung	2,90 €
Sperrabfall	Pauschale PKW-Einachsanhänger	29,00 €
Altholz (Innenbereich)	Pauschale PKW-Kofferraumladung	2,00 €
Altholz (Innenbereich)	Pauschale PKW-Einachsanhänger	20,00 €
Altholz (Außenbereich)	Pauschale PKW-Kofferraumladung	4,00 €
Altholz (Außenbereich)	Pauschale PKW-Einachsanhänger	40,00 €
Restabfall	Pauschale PKW-Kofferraumladung	3,10 €
Altöl	pro Liter [L]	2,50 €

Tabelle 7

Legende:

Kleinmengenpauschale PKW-Kofferraumladung (oder vergleichbar) = 70 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

9. § 4 Absatz 12 Tabelle 8 erhält folgende Fassung:

		Gebühr
Grüngut und weitere biogene Abfälle	Kleinstmengenpauschale PKW-Einachsanhänger	6,00 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	Kleinstmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger	12,00 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	pro Tonne [t]	40,20 €
Grasnarbe mit Bodenanteil	pro Tonne [t]	10,00 €
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei		kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	pro Tonne [t]	5,00 €
Sonderwägung		10,00 €
Folienanlieferung (Freimenge 250 kg)*	pro Tonne [t]	116,30 €

Tabelle 8

Legende:

Kleinstmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

Kleinstmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger (oder vergleichbar) = 1400 Liter

* im Rahmen der Sammlung von Erntekunststoffen und Pflanzenschutzmittelverpackungen

10. § 4 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

(13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle an der Bauschuttdeponie Iphofen beträgt:

1. für Bauschutt/Bodenaushub ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material (Bauschutt-Klasse 1): 29,00 €/t bzw. 38,00 €/m³
2. für Bauschutt/Bodenaushub mit verwertbaren Anteilen von mind. 50 Vol.-% (Bauschutt-Klasse 2): 49,60 €/t bzw. 64,40 €/m³

²Die Gebühr für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle an der Bauschuttdeponie Effeldorf beträgt für Bauschutt/Bodenaushub ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material (Bauschutt-Klasse 1) bzw. für Bauschutt/Bodenaushub mit verwertbaren Anteilen von mind. 50 Vol.-% (Bauschutt-Klasse 2):

1. PKW-Kofferraumladung oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 14,50 €
Bauschutt-Klasse 2: 24,80 €
2. PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 29,00 €
Bauschutt-Klasse 2: 49,60 €
3. PKW-Zweiachsanhänger oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 58,00 €
Bauschutt-Klasse 2: 99,20 €
4. LKW bis höchstens 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 101,50 €
Bauschutt-Klasse 2: 173,60 €

³Für Sonderwägungen wird eine Gebühr von 10,00 € je Wiegevorgang erhoben.

11. § 4 Abs. 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(16) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in der Entsorgungsanlage Müllheizkraftwerk (MHKW) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 97,80 €/t erhoben.

12. § 4 Abs. 17 Satz 3 erhält folgende Fassung:

(17) ³Die Gebühr wird auf 33,80 € je Vorgang festgesetzt.

13. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird in den Fällen

des § 4 Abs. 9 Satz 1 und 2 die jeweilige Verkaufsstelle mit der Entgegennahme der Gebühr beauftragt,

des § 4 Abs. 10 (Wertstoffhof Kitzingen) das mit dem Betrieb beauftragte Unternehmen mit der Entgegennahme der Gebühr beauftragt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kitzingen, 08.12.2020

Tamara Bischof,
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-9410.4-SchV6

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Mainbernheim - Rödelsee für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mainbernheim - Rödelsee hat in ihrer Sitzung vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

I.

Haushalts Satzung des Schulverbandes Mainbernheim - Rödelsee für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mainbernheim - Rödelsee folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 438.800,- €
und

im VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.200,- €
ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2021** auf 252.000,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 126 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000,- € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2021** auf 25.200,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 126 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 200,00 € festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§6

Abdeckungen von Mehrausgaben in einer Haushaltsstelle durch Minderung in einer anderen Haushaltsstelle werden genehmigt.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Mainbernheim, den 10.12.2020

Schulverband Mainbernheim-Rödelsee

Kraus, 1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

II:

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 08.12.2020 Nr. 321-9410.4-SchV6, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III:

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Mainbernheim, Rathausplatz 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 14.12.2020